



## Erklärung über eine Spendenzusage (Privatperson)

Der/die gesetzliche Vertreter/in \_\_\_\_\_  
des Unternehmens \_\_\_\_\_ erklärt,  
an die Südtiroler Volkspartei mit Rechtssitz in der Brennerstraße 7/A, 39100 Bozen  
einen Spendenbeitrag in der Höhe von \_\_\_\_\_ Euro zu  
überweisen.

### Bankverbindung:

Raiffeisenkasse Bozen: IBAN: IT 12 D 08081 11600 000300000850  
Südtiroler Sparkasse: IBAN: IT 87 Z 06045 11601 000000448700

### Informationen für den/die Spender/in:

Laut Art. 10, Absatz 8 des Gesetzes Nr. 13 vom 21.02.2014 können Unternehmen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100.000,00 Euro an Parteien spenden. Laut Art. 11, Abs. 6 des Gesetzes Nr. 13 vom 21.02.2014 können 26 Prozent von der Bruttosteuer für gespendete Beträge zwischen 30 Euro und 30.000 Euro jährlich in Abzug gebracht werden.

Die Zahlung muss mittels Bank oder Post erfolgen und als Zahlungsgrund muss „Spende“ angegeben werden. Es bedarf einer gemeinsamen Erklärung des Spenders und des Empfängers oder einer Eigenerklärung des Empfängers. Bei Beträgen und Finanzierungen ausländischer Herkunft genügt laut Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 659 vom 18.11.1981 eine Erklärung des Empfängers.

### Meldungspflicht:

Spenden sowie unentgeltliche Sach- und Dienstleistungen, welche den Jahresmaximalbetrag von Euro 5.000,00 nicht überschreiten, unterliegen laut Art. 5, Abs. 2 bis Gesetz Nr.13 vom 21.02.2014 keiner Meldungspflicht.

### Spenden von Gesellschaften

bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Verwaltungsorgans und sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Um den Bestimmungen des Beschlusses der "Commissione della garanzia degli statuti e per la trasparenza e il controllo dei rendiconti dei partiti politici" Nr.2 vom 03. Mai 2016 Folge leisten zu können, benötigt die Südtiroler Volkspartei bei Beiträgen von juristischen Personen eine Kopie des Beschlusses des Beitrags von den zuständigen Gesellschaftsorganen der spendenden Gesellschaft sowie ein Buchhaltungsdokument (z.B. Überweisungsbeleg), aus dem die ordnungsgemäße Verbuchung der Spende bei der spendenden Gesellschaft hervorgeht

### Spendenverbot

gilt für alle Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, alle Gesellschaften, die von Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung kontrolliert werden und alle Gesellschaften, deren Wertpapiere in den reglementierten italienischen und ausländischen Finanzmärkten gehandelt werden (laut Art. 9 Abs. 28 vom g. 09.07.2012 Nr. 96).

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Spender/in

\_\_\_\_\_  
Datum